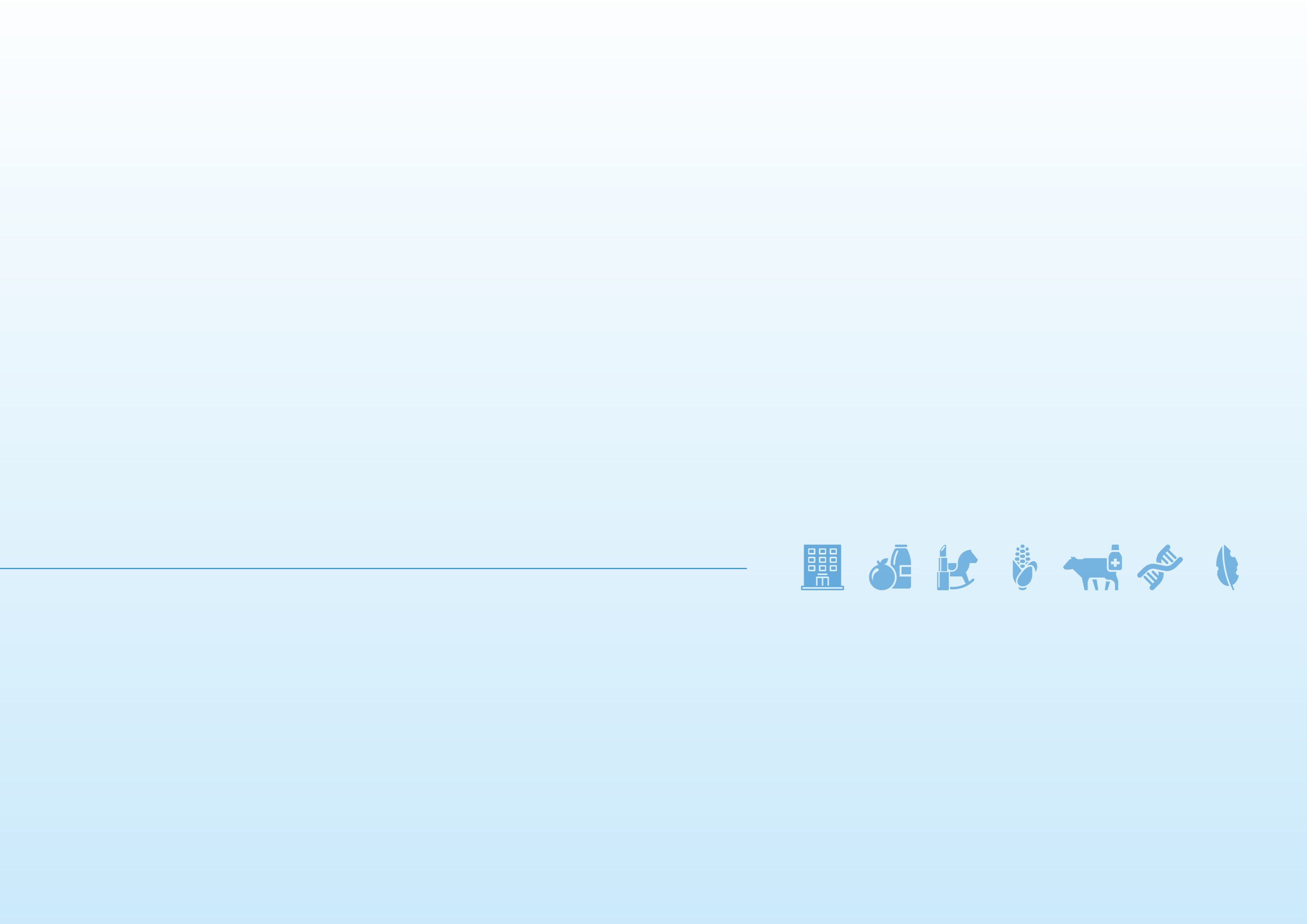




Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Verbraucherschutz vom Acker bis zum Teller





Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit 2002 ist das BVL im Sinne des Verbraucherschutzes aktiv und sorgt dafür, dass Lebensmittel in Deutschland sicher sind. Der Verbraucherschutz und die Lebensmittel-sicherheit sind unsere zentralen Anliegen, die unsere tägliche Arbeit bestimmen – auch in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie. Wir fühlen uns insbesondere dem Auftrag verpflichtet, Verbraucherschutz auf höchstem Niveau sowie wirksame und sichere Pflanzenschutzmittel und Tierarznei zu gewährleisten. Wir möchten dazu beitragen, dass Sie sich auf die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln verlassen können.

In enger Zusammenarbeit mit den Behörden der Bundesländer leistet das BVL dazu einen wichtigen Beitrag. Beispielsweise koordinieren wir die Lebensmittelüberwachung, soweit sie bundesweit einheitlich erfolgen muss. Unsere Behörde ist daher auch zuständig für die Übermittlung von Meldungen in verschiedenen europäischen Schnellwarn- und Informationssystemen. Im Krisenfall bei Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika oder Tierarzneimitteln wird im BVL ein Lagezentrum eingerichtet. Dort laufen Informationen der Bundes- und Landesbehörden zusammen und werden zur raschen Aufklärung und Beseitigung der Ursache gebündelt.

Die beim BVL angesiedelte Zentralstelle für die Kontrolle des Lebensmittel-Onlinehandels (G@ZIELT) sowie die Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf), die für die Länderbehörden das Internet systematisch auf nicht registrierte Händler und riskante Produkte überprüfen, ermöglichen eine gezielte und grenzüberschreitende Überwachung des Onlinehandels dieser Erzeugnisse.

Betrug und illegaler Handel mit Lebens- und Futtermitteln, mit Kosmetika, Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln können die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden und verursachen darüber hinaus große wirtschaftliche Schäden. Deshalb wurde bei uns am BVL ein Expertenbeirat für Lebensmittelbetrug eingerichtet, dem wissenschaftliche, Länder- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Antikorruptionseinheit OLAF der Europäischen



Kommission angehören. Gemeinsam arbeiten wir daran, Gefahren erfolgreich zu begegnen.

Zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Umwelt hat der Gesetzgeber das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln sowie die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen strengen Regeln unterworfen. Das BVL ist in diesen Bereichen die Zulassungs- und Genehmigungsbehörde und arbeitet dabei eng mit anderen Institutionen auf nationaler und europäischer Ebene zusammen. Unsere Zulassungsentscheidungen treffen wir auf wissenschaftlich und rechtlich belastbarer Grundlage. Soweit erforderlich, schreiben wir dabei geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung vor, die eine sichere Anwendung ermöglichen.

In den Dienststellen des BVL in Braunschweig und Berlin arbeiten fast 800 Fachleute kompetent und engagiert für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, gegen Antibiotikaresistenzen oder illegale Pflanzenschutzmittel, stellen die Kontrolle der Gentechnik sicher und begegnen den immer größer werdenden Herausforderungen durch globalisierte Handelsströme und Pandemien.

Erfahren Sie auf den folgenden Seiten, wie wir Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit leben – Tag für Tag, zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Ihr

Friedel Cramer
Präsident des Bundesamts für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Inhaltsverzeichnis

Risikomanagement

1



Lebensmittel

5



Verbraucherprodukte

13



Futtermittel

19



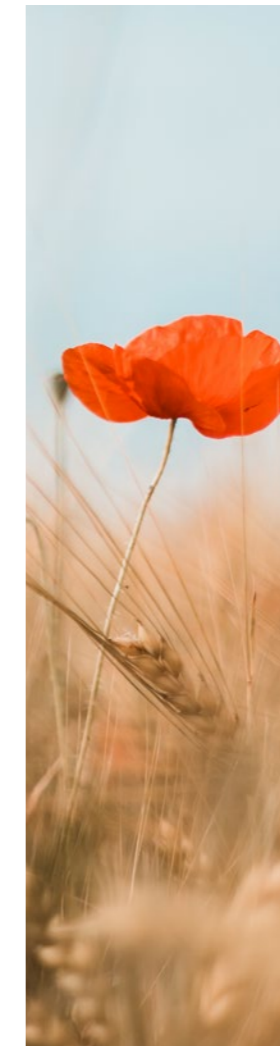
Tierarzneimittel

23



Pflanzenschutzmittel

29



Gentechnik

35



Chronik

41





Risikomanagement

Seit 2002 bildet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zentrale Schnittstelle zwischen den Verbraucherschutzbehörden. Überall da, wo es in Deutschland um Lebensmittelsicherheit und gesundheitlichen Verbraucherschutz geht, fungiert das BVL als Kontaktstelle zwischen den Behörden der Bundesländer sowie der EU und den übrigen Mitgliedstaaten.

Gegründet wurde das BVL als Konsequenz aus der BSE-Krise, um das Risikomanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz entlang der Lebensmittelkette in einem Haus zu bündeln.

Was damals in einem Bonner Büro mit 25 Mitarbeitenden und nur einem Telefon begann, ist heute eine moderne, beständig wachsende Managementbehörde mit einem Stab von rund 800 Mitarbeitenden an Standorten in Braunschweig und Berlin.

Dabei geht es nicht nur um Lebensmittel. Auch Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Futtermittel, Gentechnik und Verbraucherprodukte fallen in die Zuständigkeit des BVL. Bei seiner Gründung ging es darum, das Risikomanagement der kompletten Lebensmittelkette vom Acker bis zum Teller an einer Stelle abzubilden.



Koordinieren, zulassen, Risiken mindern

Als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) koordiniert das BVL die von den Bundesländern durchgeführten Überwachungsprogramme für Lebensmittel, Futtermittel und Verbraucherprodukte. Zugleich ist es in Deutschland die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln und für Genehmigungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen. Das BVL verfügt auch über zehn eigene Labore (siehe Kasten).

Auftrag des BVL ist es, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Bundesländern im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu koordinieren, die Kommunikation von Risiken transparent zu gestalten und Risiken zu managen, bevor Krisen daraus entstehen. Eine anspruchsvolle Aufgabe, bei der das BVL eng mit den Partnerbehörden in Europa, auf Bundes- und Länderebene zusammenarbeitet.

Das BVL berät und unterstützt die Bundesregierung und kommuniziert mit Verbraucher- sowie Wirtschaftsverbänden. Das Fachpersonal des BVL arbeitet darüber hinaus in zahlreichen internationalen Gremien mit, die europäische und weltweite Standards für Lebensmittelsicherheit und gesundheitlichen Verbraucherschutz festlegen.



Zentrales Risiko- und Krisenmanagement

Im Risiko- und Krisenmanagement unterstützt das BVL das BMEL und die Behörden in den Bundesländern bei ihrer Arbeit. Das Ziel besteht darin, in Krisensituationen schnellstmöglich die Ursachen für gesundheitliche Gefahren zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen die Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher zu minimieren. Um dabei schnell, effizient und zielgerichtet handeln zu können, wurde ein eigenes BVL-Krisenmanagement geschaffen.

Verlässliche Messstandards

Das BVL verfügt über acht nationale Referenzlabore (NRL), ein Europäisches Referenzlabor (EURL) sowie ein Labor für Formulierungsschemie. Sie gewährleisten die Leistungsfähigkeit der amtlichen Untersuchungseinrichtungen auf höchstem Niveau und ermöglichen vergleichbare Messergebnisse.

- NRL für Rückstände pharmakologisch wirksamer Substanzen
- NRL für gentechnisch veränderte Organismen
- NRL für Pestizidrückstände (vier Zuständigkeitsbereiche)
- NRL für Prozesskontaminanten
- NRL für Metalle und Stickstoffverbindungen
- EURL für Rückstände von Tierarzneimitteln und Schadstoffen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Labor für Formulierungsschemie (Analyse von Pflanzenschutzmitteln)

Damit die amtlichen Labore in Deutschland alle mit denselben Untersuchungsverfahren arbeiten und eine Vergleichbarkeit der Messergebnisse gegeben ist, veröffentlicht das BVL die „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren“ (ASU).

Lebensmittel

In Deutschland kontrollieren die Behörden der Bundesländer risikoorientiert Herstellung, Handel und Verkauf von Lebensmitteln. Das BVL übernimmt dabei zentrale Koordinierungsfunktionen und agiert als Schnittstelle zwischen den Bundesländern, dem Bund und der EU. Im Auftrag der Bundesländer kontrolliert das BVL den Lebensmittelhandel im Internet. Dafür wurde im BVL eine gemeinsame zentrale Kontrollstelle namens G@ZIELT angesiedelt. Denn der Einkauf im Web birgt Risiken: Neben seriösen Lebensmittel-Onlinehändlern treiben im Netz „schwarze Schafe“ ihr Unwesen. Zusätzlich unterstützt das BVL bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen den Informationsaustausch zwischen den Gesundheitsbehörden und der Lebensmittelüberwachung. Und es koordiniert die bundesweit einheitlich durchgeführten Kontrollprogramme zur Lebensmittelsicherheit.

Verbraucherprodukte

Von der Getränkedose bis zur Antifaltencreme: Neben Lebensmitteln fallen auch alle diejenigen Produkte in die Zuständigkeit des BVL, die mit Lebensmitteln oder mit dem Menschen intensiv in Berührung kommen – wie Kleidung, Kosmetik, Spielzeug, aber auch Tabakerzeugnisse. Europaweit gelten für diese Verbraucherprodukte, ebenso wie für Lebensmittel, strenge gesetzliche Vorschriften, die Hersteller und Importeure einhalten müssen. Das BVL erfasst in bundesweiten Kontrollprogrammen, ob bestimmte Produkte für den Verbraucher gefährlich sein können, und gibt Warnungen aus EU-Mitgliedstaaten an die Bundesländer weiter.

Futtermittel

Bei tierischen Erzeugnissen setzt die Lebensmittelsicherheit schon in der Futtermittelproduktion an. Futtermittel dürfen weder schädliche Stoffe noch Rückstände enthalten. Ebenso wenig Zusatzstoffe oder gentechnisch veränderte Organismen, die nicht in der EU zugelassen sind. Das BVL wirkt bei der Koordinierung des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittel mit und ist auch an der Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen beteiligt.

Tierarzneimittel

Bevor ein Tierarzneimittel auf den Markt kommt, muss es behördlich zugelassen und seine Wirksamkeit sowie Unbedenklichkeit für Tier, Mensch und Umwelt nachgewiesen sein. An diesen Zulassungsprozessen ist das BVL maßgeblich beteiligt. Nach der Zulassung bleibt es zuständig für die Pharmakovigilanz. Dabei untersuchen Tierärztinnen und Tierärzte des BVL, ob bei der langfristigen und breiten Anwendung bisher unbekannte Nebenwirkungen oder andere unerwartete Ereignisse auftreten, und ergreifen ggf. risikominimierende Maßnahmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch möglichen Antibiotikaresistenzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf sich weder schädlich auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken, noch darf sie unvermeidbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Aus diesem Grund brauchen Pflanzenschutzmittel, ebenso wie Tierarzneimittel, eine Zulassung. Erst dann dürfen sie vertrieben und angewendet werden. Dafür müssen die Wirkstoffe von der EU genehmigt und das jeweilige Pflanzenschutzmittel national zugelassen sein. In Deutschland übernimmt dies das BVL.

Gentechnik

Vom Labor bis zur Futter- und Lebensmittelproduktion ist jede Anwendung von Gentechnik in Deutschland umfassend geregelt. Das BVL ist zuständig für den Vollzug wichtiger Teile des Gentechnikgesetzes. Es entscheidet als Risikomanagementbehörde über die Zulassung von Freilandexperimenten in Deutschland und wirkt bei Genehmigungen klinischer Prüfungen und wirtschaftlicher Zulassungen in der EU mit.



Lebensmittel

Olivenöl, verkauft als extra vergine, aber gestreckt mit billigem Pflanzenöl, original italienischer Parmesan „Made in China“, Pferdefleisch, getarnt als Rinderhack – es gibt wenig, was die Mitarbeitenden im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit noch überraschen könnte. Dabei geht es nicht bloß um kleine Einzelfälle, sondern um organisierte Kriminalität auf internationaler Ebene. Man vermutet, dass der Handel mit gefälschten und falsch deklarierten Lebensmitteln heute fast noch lukrativer ist als das Geschäft mit illegalen Drogen. An der Aufdeckung dieser Fälle sind neben Polizei und Zoll auch die Spezialisten für Lebensmittelbetrug des BVL aktiv beteiligt.

Eine weitere Kernaufgabe der Behörde ist die Koordination von bundesweiten Kontrollprogrammen zur Lebensmittelsicherheit. Das BVL wertet die von den Bundesländern gesammelten Daten aus und veröffentlicht sie.

Mit den Referenzlaboren stellt das BVL eine zentrale Anlaufstelle für die Kontrolllaboratorien der Bundesländer dar. Es liefert präzise Untersuchungsmethoden, Referenzmaterialien und richtet Laborvergleichsstudien aus.

In der deutschen Lebensmittelüberwachung fungiert das BVL als zentrale Kontaktstelle für die Bundesländer und für die EU-Kommission. Hier laufen die internationalen Schnellwarnsysteme zusammen. Warnmeldungen werden rund um die Uhr beobachtet, sodass im Falle eines Falles in kürzester Zeit reagiert werden kann.

Noroviren in Erdbeeren, EHEC-Bakterien auf Sprossen, Fipronil in Eiern: Wann immer solche Fälle in mehr als einem Bundesland auftreten, kann das BVL die Koordination des Krisenmanagements übernehmen. Und es setzt alle Hebel in Bewegung, damit das betroffene Produkt schnellstmöglich identifiziert und vom Markt genommen werden kann.

Zusammengefasst bedeutet das: Das BVL trägt – gemeinsam mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer und der EU – Sorge dafür, dass die Menschen in Deutschland auf sichere Lebensmittel vertrauen können.



Koordination von Kontrollprogrammen

Alle herstellenden Unternehmen von Lebensmitteln in der EU müssen die gleichen strengen Hygiene- und Prozessstandards einhalten – über den gesamten Produktionsprozess vom Acker bis zum Teller, sodass es möglichst gar nicht zu Verunreinigungen und schädlichen Rückständen kommt. Diese Standards gelten nicht nur für in der EU produzierte Lebensmittel, sondern auch für importierte Produkte.

In Deutschland ist es Aufgabe der Bundesländer, die Herstellung, den Handel und den Verkauf von Lebensmitteln zu kontrollieren. Das BVL als Bundesbehörde hat hier vor allem zentrale Koordinationsfunktionen und bildet die Schnittstelle zwischen Bund, Ländern und der EU.

So koordiniert das BVL die bundesweit einheitlich durchgeführten Kontrollprogramme zur Lebensmittelsicherheit. Die Bundesländer liefern die Daten aus ihrer Überwachungstätigkeit an das BVL. Das BVL wertet die Daten aus und veröffentlicht sie. Damit schafft es einen transparenten Gesamtüberblick über die Lebensmittelsicherheit in Deutschland.



Monitoring

Im Monitoring werden Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände repräsentativ für Deutschland auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe oder Mikroorganismen untersucht. Die Ergebnisse des Monitorings fließen kontinuierlich in die gesundheitliche Risikobewertung ein.

Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp)

Der BÜp legt jährlich die zwischen den Bundesländern abgestimmten amtlichen Kontrollen über die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften fest.

Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert: Sie konzentrieren sich auf Bereiche und Fälle, in denen Verstöße häufiger oder gefährlicher sind.

Zoonosen-Monitoring

Im Zoonosen-Monitoring werden Daten über das Auftreten von Erregern in Tieren, Schlachtkörpern und Lebensmitteln erfasst, die auch beim Menschen Krankheiten auslösen können.

Nationale Berichterstattung „Pflanzenschutzmittel in Lebensmitteln“

Der Bericht fasst jährlich die Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Untersuchungen von Lebensmitteln auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zusammen.

Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)

Der NRKP regelt die Kontrollen für lebende Nutztiere und tierische Lebensmittel (Fleisch, Milch, Eier, Honig u. a.) auf den illegalen Einsatz verbotener oder nicht zugelassener Stoffe sowie auf die sachgerechte Anwendung zugelassener Tierarzneimittel.

Einfuhrüberwachungsplan (EÜP)

Der EÜP regelt die Kontrollen von importierten tierischen Lebensmitteln aus Nicht-EU-Staaten. Diese werden ebenfalls auf den illegalen Einsatz verbotener oder nicht zugelassener Stoffe, auf die sachgerechte Anwendung zugelassener Tierarzneimittel sowie auf Umweltbelastungen untersucht, darüber hinaus auch auf Erreger, Giftstoffe oder radioaktive Belastungen.

Lebensmittelkontrolle im Web

Der Onlinehandel spielt heute auch beim Einkauf von Lebensmitteln eine immer größere Rolle. Mit dem vielfältigen Angebot über Webshops, Onlinemarktplätze und Apps steigen auch die Herausforderungen an die Lebensmittelüberwachung. Denn all diese Anbieter müssen als Lebensmittelhändler registriert sein und von den Überwachungsbehörden der Bundesländer kontrolliert werden können. Auch online müssen größtmögliche Transparenz und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein.

Damit der Einkauf im Internet genauso sicher ist wie im Supermarkt um die Ecke, haben die Bundesländer im BVL eine gemeinsame, zentrale Kontrollstelle für im Internet gehandelte Lebensmittel, Futtermittel, Verbraucherprodukte und Tabakerzeugnisse namens G@ZIELT eingerichtet.

Die Mitglieder des G@ZIELT-Teams durchforsten das Internet nach Angeboten für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie prüfen, wer hinter den Angeboten steht, und informieren die Kontrollbehörden in den Bundesländern sowie in EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU Staaten. Im Auftrag der Bundesländer beschafft das G@ZIELT-Team auch Proben, die in den Bundesländern analysiert werden. Wurden die lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten? Wie wurden die Produkte verpackt? Wie wurden sie transportiert? Kamen sie ausreichend gekühlt an?

Bei den Recherchen handelt es sich häufig um Produkte, zu denen es Meldungen in den Schnellwarnsystemen gibt. Hier geht es häufig um Nahrungsergänzungsmittel wie Sportlernahrung oder Schlankheitsprodukte, die zum Teil gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe enthalten. Ziel ist, dass derartige Produkte schnellstmöglich aus dem Onlinehandel verschwinden. Dazu steht G@ZIELT u. a. im engen Austausch mit den großen Internetmarktplätzen.

Durch die Bündelung dieser Aufgaben bei G@ZIELT als Zentralstelle lassen sich diese Aufgaben effizient und effektiv erfüllen – und Doppelarbeit bei den Bundesländern wird vermieden.

Mit G@ZIELT haben sich die deutschen Lebensmittelkontrollbehörden europaweit als Vorbild für vergleichbare Projekte etabliert.

Was Sie beim Kauf von Nahrungsergänzungsmitteln im Internet beachten sollten:

- Vorsicht bei unrealistischen Erfolgsversprechen und vagen Dosierungsempfehlungen.
- Informieren Sie sich vorab über Ihnen unbekannte Zutaten.
- Holen Sie sich vor der Bestellung fachlichen Rat, z. B. ärztlichen oder in der Apotheke.
- Vorsicht bei Empfehlungen in Diskussionsforen und Chatrooms! Hinter den „Erfahrungsberichten“ steckt häufig getarnte Werbung.
- Kaufen Sie Nahrungsergänzungsmittel nicht von Privatpersonen.





Um vor gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien und Futtermitteln zu schützen, hat die EU das Schnellwarnsystem *Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF*, etabliert.



Die Meldungen aus dem RASFF werden mithilfe eines elektronischen Meldesystems [iRASFF] erfasst und übermittelt, sodass die Informationen ohne Zeitverlust an die Bundesländer bzw. die EU-Kommission weitergegeben werden.

Schnelle Rückrufe und vernetzte Warnsysteme

Das BVL ist als nationale Kontaktstelle an das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel RASFF angeschlossen. Hier warnen die Mitgliedstaaten einander vor potenziell gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln. Die Meldungen werden vom BVL kontinuierlich beobachtet und an die Bundesländer verteilt. Ist ein gemeldetes Produkt in Deutschland schon bei der Verbraucherin oder dem Verbraucher gelandet, können die Bundesländer die Öffentlichkeit über Rückrufe auf www.lebensmittelwarnung.de informieren. Meldungen aus Deutschland gibt das BVL an die EU-Kommission weiter, die wiederum andere betroffene Mitgliedstaaten informiert. Das RASFF ist heute so ausgereift, dass der Informationsaustausch quasi in Echtzeit erfolgt. Als Mitglied verschiedener nationaler sowie internationaler Ausschüsse und Gremien führen die Fachleute des BVL zudem einen regen fachlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Über diese Kontakte ist das BVL auch im Fall von grenzüberschreitenden Lebensmittel- oder Futtermittelkrisen optimal vernetzt.

Professionelles Krisenmanagement

Ein zentrales Anliegen des BVL ist es, dass Lebensmittel gesundheitlich unbedenklich sind. Daher beobachtet das BVL in einer Beobachtungs- und Warnstelle (BeoWarn) vorbeugend Themen und Risiken, die Lebensmittelkrisen auslösen könnten. Es werden Recherchen durchgeführt und Informationen für die Risikomanagementbehörden zusammengestellt. So können frühzeitig Maßnahmen eingeleitet werden, welche Krisen verhindern.

Tritt doch mal eine Krise ein, richtet das BVL ein Lagezentrum ein, in dem alle aktuellen Informationen zu dem Geschehen zusammenlaufen. In diesem Informationsknotenpunkt fassen die Mitarbeitenden die relevanten Schnellwarnmeldungen und Informationen der Lebensmittelüberwachung der Bundesländer zusammen, werten

diese aus, dokumentieren Warenströme und verfolgen Lieferwege zurück. All dies wird als Lagebericht dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Für den schnellen und effizienten nationalen Informations- und Datenaustausch zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Bundes- und Landesbehörden hat das BVL ein behördeninternes Fachinformationssystem (FIS-VL) aufgebaut.

In schweren Krisenfällen kann zusätzlich zu der Arbeit im Lagezentrum die Geschäftsstelle des Krisenstabs und die behördenübergreifende Task Force aus dem BVL heraus operieren. Dies war beispielsweise während des EHEC-Ausbruchs 2011 mit über 3.000 Erkrankten und 53 Toten der Fall.

Die Task Force ist ein gemeinsames Instrument des Bundes und der Bundesländer, das Empfehlungen zur Bewältigung der Krise erarbeiten soll. Ziel ist es, schnellstmöglich die belasteten Lebensmittel sowie die Quellen der Verunreinigung zu finden und die Verbreitung der belasteten Lebensmittel zu stoppen.

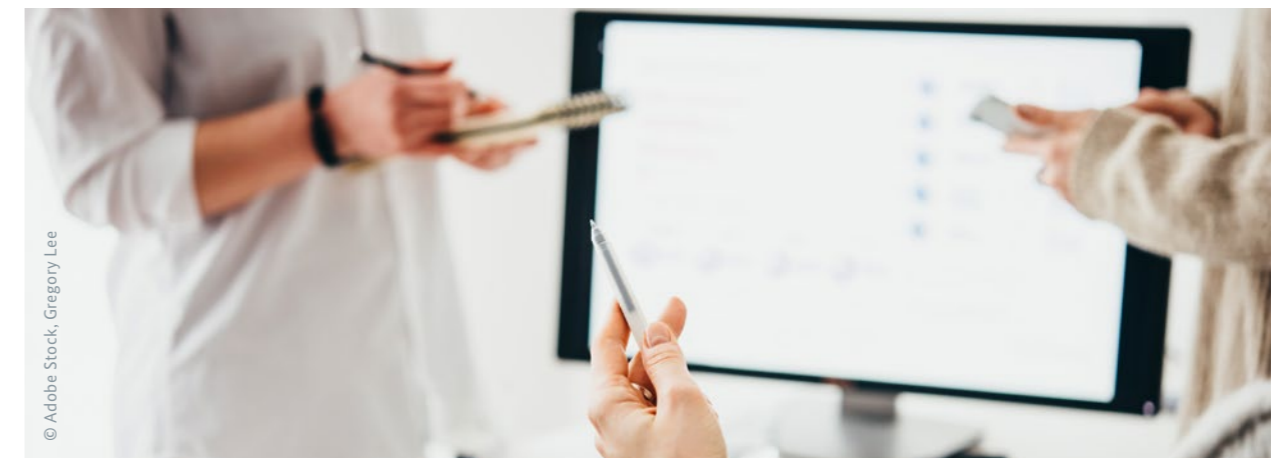
In der Task Force arbeiten Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Ebenen der Bundes- und Landesbehörden und des BVL zusammen. Bei Bedarf können Sachverständige anderer Bundesbehörden auch aus anderen Geschäftsbereichen (z. B. Gesundheit oder Umwelt) hinzugezogen werden.

Ein schlagzeilenträchtiges Beispiel des Krisenmanagements ereignete sich im Sommer 2017. Es gelangten große Mengen mit Fipronil belasteter Eier in den europäischen Handel und das BVL-Lagezentrum war über mehrere Wochen aktiv. Ein in der Lebensmittelproduktion verbotenes Schädlingsbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Fipronil war illegal in belgischen, niederländischen und deutschen Ställen eingesetzt worden. In enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen europäischen Partnerbehörden und den Überwachungsbehörden der Bundesländer koordinierte das Krisenmanagement des BVL Informationen und Maßnahmen über alle Ebenen hinweg, damit schnellstmöglich die belasteten Eier aus dem Verkehr gezogen werden konnten.

Gut zu wissen!

Salmonellen in Eiern, Plastiksplitter in Schokoladenriegeln, falsche Etiketten auf Bierflaschen – für Lebensmittel, von denen eine potenzielle Gesundheitsgefahr ausgehen kann, betreibt das BVL die zentrale Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de. Hier stellen die Bundesländer Produktwarnungen und Lebensmittlrückrufe von Unternehmen aus ganz Deutschland ein. 2019 wurde das Portal erweitert und umfasst nun auch Warnungen vor Kosmetika, Tätowiermitteln und Bedarfsgegenständen wie Lebensmittelkontaktmaterialien, Kleidung oder Spielzeug.

In Einzelfällen warnt auch das BVL vor Produkten – z. B. wenn diese über das Internet von deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern bestellt werden können, es jedoch in Deutschland keine herstellenden oder vertreibenden Firmen gibt. Die Warnungen werden auch auf „Twitter“ veröffentlicht und können per RSS-Feed abonniert werden.



© Adobe Stock, Gregory Lee

Standards für leistungsstarke Labore

Für Lebensmittel gelten innerhalb der EU höchste Sicherheitsstandards. Ihre Einhaltung wird streng überwacht. Und mit den modernen Messmethoden lassen sich selbst geringste Auffälligkeiten entdecken.

Kontrolllaboratorien untersuchen Lebensmittel auf eine Vielzahl von Belastungen:

- mikrobiologische Belastungen
- chemische Verunreinigungen
- nicht zugelassene oder nicht deklarierte Farb- und Konservierungsstoffe
- schädliche Substanzen, die als Nebenprodukt beim Kochen, Backen, Frittieren oder im Herstellungsprozess entstehen (z. B. Acrylamid)
- Schadstoffe, die aus Verpackungen in die Lebensmittel gelangen könnten
- Rückstände von Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln

Als koordinierende Instanz trägt das BVL dazu bei, dass das Niveau der Lebensmittelüberwachung in allen Bundesländern vergleichbar ist. Dazu verfügt das BVL über acht Nationale Referenzlabore (NRL), die den Kontrolllaboratorien der Bundesländer Referenzmaterialien, Standardsubstanzen und Beschreibungen selbst entwickelter Methoden zur Verfügung stellen.

In Laborvergleichsstudien wird identisches Probenmaterial an die Überwachungslabore versandt und von diesen untersucht. Alle Labore sollten zu den gleichen Ergebnissen kommen. Werden hier jedoch auffällige Abweichungen festgestellt, können die betroffenen Labore die Ursachen unmittelbar identifizieren und Fehler beheben.

Neben den Nationalen Referenzlaboren ist auch eines der vier Europäischen Referenzlabore (EURL) für Rückstände von Tierarzneimitteln und Schadstoffen in tierischen Lebensmitteln im BVL angesiedelt. Die EURL beraten die Europäische Kommission und unterstützen die Nationalen Referenzlabore der EU-Mitgliedstaaten, aber auch in Nicht-EU-Ländern. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit der Laboratorien innerhalb der EU harmonisiert, um einheitliche Kontrollstandards sicherzustellen und Marktverzerrungen im europäischen Binnenmarkt zu vermeiden.

Standardisierte Untersuchungsverfahren sind die entscheidende Grundlage für die sichere Beurteilung analytischer Daten. Um die bundesweit einheitliche Qualität der Überprüfung sicherzustellen, veröffentlicht das BVL die „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren“ (ASU).

Lebensmittelbetrug

Lebensmittelbetrug gehört zu den ältesten Vergehen in der Menschheitsgeschichte. In einer Welt globaler Warenströme und hoch vernetzter Warenketten hat der Lebensmittelbetrug jedoch eine neue Dimension und Komplexität erreicht, wie der Pferdefleischskandal 2013 zeigte, bei dem Pferdefleisch illegal als Rindfleisch deklariert wurde.

Die Behörden vernetzen sich jedoch ebenfalls, um dem Betrug auf die Spur zu kommen. Im BVL befasst sich das Team Food Fraud speziell mit der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug. So ist das BVL deutsche Kontaktstelle für ein europäisches Behördennetzwerk (AAC – Administrative Assistance and Cooperation). Darin tauschen sich europäische Behörden über Betrugsfälle aus. Das Team Food Fraud im BVL wertet die gemeldeten Fälle systematisch aus. Es steht dabei in engem Kontakt mit den ermittelnden Behörden vor Ort.

Um Lebensmittelbetrug rechtzeitig zu erkennen, werden auch Warenströme und Preisentwicklungen analysiert und die Medienberichterstattung beobachtet. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer können dann präventiv Maßnahmen ergreifen und bestimmte Lebensmittelgruppen schwerpunktmäßig kontrollieren.

Die internationale Zusammenarbeit wird in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Als nationale Kontaktstelle koordiniert das BVL das Zusammenwirken aller Lebensmittelbetrug bekämpfenden Akteure.

OPSON

Bei den von den Polizeibehörden Europol und Interpol koordinierten weltweiten OPSON-Operationen gegen Lebensmittelbetrug beteiligt sich Deutschland mit gezielten Schwerpunktaktionen. Koordiniert vom BVL, untersuchen die Lebensmittelüberwachungsämter der Bundesländer gezielt bestimmte Lebensmittel. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Zoll.

Je nach Ausrichtung der OPSON-Operation arbeitet das BVL auch verstärkt mit speziellen Exportländern zusammen, da viele Lebensmittel nach Deutschland importiert werden. Mit OPSON sollen nicht nur betrügerische Praktiken bekämpft, sondern auch die Zusammenarbeit der Behörden auf nationaler und internationaler Ebene gestärkt werden.

???

Drei Fragen zu Lebensmittelbetrug

Warum wird betrogen?

Weil jemand damit illegal Geld verdienen will. Gerade mit betrügerischen Praktiken bei Spezialitäten können hohe Margen erzielt werden. Durch die Globalisierung und die damit verbundenen verzweigten Handelswege lässt sich die Stelle, wo betrogen wurde, zudem oft nur schwer aufdecken.

Kann man gefälschte Lebensmittel erkennen?

Ein gut gefälschtes Produkt ist kaum zu erkennen. Man sollte skeptisch sein, wenn man hochwertige Produkte zu einem sehr günstigen Preis angeboten bekommt. Sicher nachweisen lässt sich der Betrug meist nur durch spezielle Laboruntersuchungen in Verbindung mit einer eingehenden Dokumentenprüfung vor Ort. Die Labore der Lebensmittelüberwachung entwickeln hierzu ihre Analyseverfahren ständig weiter und koordinieren sich national.

Welche Strafe droht bei Lebensmittelfälschung?

Wer durch Verwendung unerlaubter Zusätze, den Austausch bestimmter Inhaltsstoffe durch billigeren Ersatz oder durch bewusste Falschdeklaration täuschen will, um damit einen finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, der begeht eine Straftat. Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft verfolgen zusammen mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden solche Vergehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht bei Betrug bis zu zehn Jahre Haft vor.

Beispiele für Lebensmittelbetrug

- Olivenöl wird mit billigen Fremddölen gestreckt (z. B. eingefärbtem Salatöl) oder die Herkunftsbezeichnung wird gefälscht
- Garnelen werden zur Gewichtserhöhung mit Gel/Wasser aufgespritzt
- Honig wird mit Zucker gestreckt
- Preiswerter Fisch wird als hochpreisiger Edelfisch verkauft
- Konventionell erzeugte Lebensmittel werden als Bio-Lebensmittel verkauft
- Falsch deklariertes Fleisch wird in Fertigprodukten verarbeitet





Verbraucherprodukte

Antifaltencreme, E-Zigaretten, Tattoos und Piercings, Teddybären, Lederschuhe, Raumdüfte, Wasserpfeifentabak, Halsketten und Getränkedosen: So unterschiedlich diese Produkte sind, sie kommen alle mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Kontakt. Deshalb gelten für sie europaweit und national strenge gesetzliche Vorschriften, die herstellende und importierende Firmen einhalten müssen.

Das BVL beschäftigt sich mit dem Risikomanagement dieser Produkte. In bundesweiten Programmen, die das Bundesamt koordiniert, wird ermittelt, ob bestimmte Produkte vermehrt nicht rechtskonform sind oder ein gesundheitliches Risiko darstellen können – etwa durch Weichmacher in Lebensmittelverpackungen oder bleihaltige Lacke bei Kinderspielzeug. Über das europäische Schnellwarnsystem RAPEX erhält das BVL zusätzlich Warnungen vor gesundheitsgefährdenden Produkten aus dem europäischen Ausland und gibt selbst Informationen aus Deutschland weiter. Auf dem Portal www.lebensmittelwarnung.de können sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch über gesundheitsschädliche kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände informieren.

Das BVL managt unter anderem die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse, Anträge auf Zulassungen und für Recyclingverfahren im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien oder die Mitteilung von Rezepturen für kosmetische Mittel, Tätowiermittel und Tabakerzeugnisse/E-Zigaretten. Das BVL sorgt durch grenzübergreifende Amtshilfe dafür, dass das Recht bei nicht konformen Produkten auch im Ausland durchgesetzt wird, und bildet in vielen Bereichen die Schnittstelle zwischen den Überwachungsbehörden der Bundesländer, den Bundesbehörden und der EU-Kommission.



Welche Produkte?

Als Verbraucherprodukte werden viele verschiedene Erzeugnisse bezeichnet, die täglich „gebraucht“ oder „verbraucht“ werden. Dazu zählen:

- Lebensmittelkontaktmaterialien wie Flaschen, Gläser, Dosen und weitere Verpackungen für Lebensmittel, aber auch Geschirr und Besteck oder Materialien, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden,
- Körperkontaktmaterialien wie Kleidung, Schuhe, Matratzen und Schmuck,
- Spielzeug und Scherzartikel,
- Reinigungs- und Pflegemittel, Raumdüfte,
- Kosmetika und Tätowiermittel einschließlich Permanent-Make-up sowie
- Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten inklusive E-Liquids.

Da all diese Produkte mit dem Menschen oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen sie sicher sein. Deshalb werden sie, genau wie Lebensmittel, regelmäßig überwacht. Die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer entnehmen Proben und analysieren die Produkte auf chemische oder mechanische Gefahren. Ein Teil der Proben wird in vom BVL koordinierten Programmen durchgeführt und im Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) und in den Monitoring-Berichten zur Lebensmittelsicherheit (s. Kapitel Lebensmittel) veröffentlicht.



Schnellwarnung

Liegt ein ernstes gesundheitliches Risiko vor, kommt bei Lebensmittelkontaktmaterialien das europäische Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) und bei Verbraucherprodukten das RAPEX (Rapid Exchange of Information System) zum Einsatz. Dort werden Produkte gemeldet, von denen eine potenzielle Gesundheitsgefahr für den Menschen ausgeht. So können die Informationen schnellstmöglich an alle Mitgliedstaaten gehen.

Das BVL nimmt die Meldungen der Lebensmittel-Überwachungsbehörden der Bundesländer zu Produkten mit ernststen Risiken entgegen, überprüft sie und leitet sie weiter. Die EU-Kommission macht die Meldungen für alle Mitgliedstaaten zugänglich.



Einheitliche Überwachungsstandards

Damit die Untersuchung von Verbraucherprodukten in den amtlichen Laboren einheitlich abläuft und die Ergebnisse vergleichbar sind, muss es standardisierte Verfahren geben. Das BVL ist an nationalen und internationalen Arbeitsgruppen beteiligt, die solche einheitlichen Standards erarbeiten. Das BVL veröffentlicht Probenahme- und Untersuchungsverfahren für Verbraucherprodukte in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren (ASU). Außerdem tauscht es sich regelmäßig mit den Überwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu wissenschaftlichen Methoden, aber auch zu möglichen rechtlichen Regelungslücken aus.

Die häufigsten Beanstandungen bei Verbraucherprodukten

Sehr häufig kommen Kennzeichnungsmängel vor, die ein Hinweis dafür sein können, dass ein Produkt auch hinsichtlich seiner Zusammensetzung nicht dem hohen Schutzniveau in der EU gerecht wird.

Spielzeug, Kleidung und Schuhe, Modeschmuck und Accessoires

Farbstoffe, die Überempfindlichkeiten oder Krebs auslösen können, Chrom (VI), verbotene Weichmacher, Schwermetalle wie Blei und Cadmium, allergieauslösendes Nickel

Kosmetische Mittel

Schwermetalle, krebserregende Nitrosamine oder Hydrochinon, nicht zugelassene Konservierungsstoffe oder Höchstwertüberschreitungen, zu hohe Gehalte an Wasserstoffperoxid

Lebensmittelkontaktmaterialien

Übergang unerwünschter Stoffe auf Lebensmittel, z. B. von Schwermetallen, Formaldehyd bei Pfannenwendern, Weichmacher

Lebensmittel – sicher verpackt

In der EU müssen Lebensmittelverpackungen und -kontaktmaterialien genauso sicher sein wie die Lebensmittel, die sie berühren. Daher dürfen keine unerwünschten Stoffe aus den Kontaktmaterialien in solchen Mengen in Lebensmittel übergehen, die die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Außerdem dürfen die Lebensmittelkontaktmaterialien keine unvermeidbaren Veränderungen des Lebensmittels, beispielsweise in Geruch oder Geschmack, verursachen. Umgangssprachlich wird die Anforderung als „lebensmittelecht“ bezeichnet. Die Einhaltung dieser Regeln müssen Lebensmittel- und Verpackungshersteller gewährleisten.

Ein EU-weites Zulassungsverfahren gibt es nur für spezielle Substanzen, die bei der Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden. Für diese Anträge ist das BVL die nationale Kontaktstelle.

Unverpackt sicher?

Werden Lebensmittel von den Verbraucherinnen und Verbrauchern selbst verpackt, können sie geeignete Materialien an dem EU-weit geltenden Kennzeichen von Glas und Gabel erkennen, das symbolisiert: Diese Verpackung ist für Lebensmittel geeignet. Das Symbol gibt auch Orientierung bei anderen Gegenständen: Ist die Schale für Knabberzeug geeignet oder doch nur für Blumenschmuck?





© Westend61 via Getty Images

Unerwünschte Wirkungen von Kosmetik

Kosmetika können manchmal unerwünschte Wirkungen auslösen. Zum Beispiel Hautreaktionen oder Augenreizungen. Betroffene sollten die Informationen über solche unerwünschten Wirkungen weitergeben, damit herstellende Betriebe wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Produkte ergreifen können. Sowohl der Handel als auch herstellende Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, ernste unerwünschte Wirkungen (Serious Undesirable Effects, SUE) nach Bekanntwerden an die zuständigen Überwachungsbehörden zu melden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können im Bundesportal Informationen zu unerwünschten Wirkungen übermitteln. Alternativ können sie sich direkt an die auf den Produkten angegebene Firma oder eine Behörde vor Ort wenden. Über die gemeldeten ernstesten unerwünschten Wirkungen erstellt das BVL eine Statistik.

Außerdem betreibt das BVL Aufklärungsarbeit zu diesem Thema bei Firmen, Arztpraxen und Apotheken und bietet dazu einen Flyer insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher an, der auf www.bvl.bund.de/sue-flyer heruntergeladen werden kann.

Gut zu wissen!

Unerwünschte Wirkung:

Eine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit, die auf den normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch eines kosmetischen Mittels zurückführbar ist.

Ernste unerwünschte Wirkung:

Eine unerwünschte Wirkung, die zu vorübergehender oder dauerhafter Funktionseinschränkung, Behinderung, einem Krankenhausaufenthalt, angeborenen Anomalien, unmittelbarer Lebensgefahr oder zum Tod führt.

???

Drei Fragen zur Sicherheit von Tätowiermitteln

Warum werden Produkte wie Tätowiermittel und Permanent-Make-Up gesondert betrachtet?

Weil sie im Unterschied zu kosmetischen Mitteln nicht auf der Haut, sondern in beziehungsweise unter der Haut angewendet werden und dort dauerhaft verbleiben. Damit fallen sie nicht unter die Definition von kosmetischen Mitteln, für die andere Regeln gelten.

Wozu dient die Mitteilungspflicht?

Firmen, die Tätowiermittel herstellen, müssen ihre Rezepturen mitteilen. Das BVL stellt diese Daten den Giftinformationszentren in Deutschland zur Verfügung. Sollten im Zusammenhang mit einem Tattoo gesundheitliche Probleme auftreten, lässt sich anhand der Rezepturdaten feststellen, was diese ausgelöst haben könnten. Im Falle eines Falles kann so die passende Behandlung eingeleitet werden.

Worauf sollte man achten, wenn man sich tätowieren lassen möchte?

Neben Risiken, die durch die Tätowierfarben entstehen können, spielt auch die Hygiene eine große Rolle. Der Laden und die Geräte sollten sauber sein, Farben möglichst in Einwegflaschen abgefüllt und korrekt beschriftet sein. Gute Tipps gibt es auch auf den Seiten „Tätowieren aber sicher“ (www.safer-tattoo.de). Außerdem lieber zweimal überlegen, als auf einmal ein Tattoo zu haben, das man später wieder entfernen lassen möchte. Die Entfernung von Tätowierungen mittels Lasern ist nicht nur teuer und zeitaufwendig, sondern auch mit noch nicht vollständig erforschten Risiken verbunden.



© Adobe Stock, nageets



Futtermittel

Ob für Legehennen, Milchkühe, Bio-Schweine, Hunde oder Katzen: In der Europäischen Union (EU) gelten einheitliche Vorschriften für Tierfutter. Was lebensmittelliefernde Tiere fressen, hat Einfluss auf die Erzeugnisse, die Verbraucherinnen und Verbraucher von diesen Tieren verzehren.

Lebensmittelsicherheit in der EU beginnt daher schon bei der Futtermittelproduktion. Betriebe, die in der Produktion, Verarbeitung, Lagerung oder im Transport von Futtermitteln tätig sind, unterliegen mindestens einer umfassenden Registrierungspflicht. Die bei der Registrierung geprüften Kriterien reichen dabei von Anforderungen an das Personal über das Qualitätsmanagement bis zur Rückverfolgbarkeit der Futtermittel und deren zur Herstellung verwendeten Komponenten.

Die Anforderungen an die Futtermittel sind breit: Sie dürfen keine schädlichen Stoffe oder Rückstände, etwa von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, enthalten, die sich negativ auf die Gesundheit von Mensch, Tier und die Umwelt auswirken. Für Futtermittelzusatzstoffe und Diätfuttermittelzwecke ist eine EU-Zulassung erforderlich. Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, müssen als solche klar deklariert und die GMO für die Verwendung in Futtermitteln ebenfalls zugelassen sein. All das gilt ebenso für importierte Futtermittel.

Dass die futtermittelrechtlichen Regelungen eingehalten werden, wird über einen nationalen Kontrollplan überwacht. Während die Behörden der Bundesländer die eigentlichen Kontrollen durchführen, verantwortet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Koordination und das Risikomanagement. Im BVL werden die Ergebnisse aus den Kontrollen der Länder zentral gesammelt, ausgewertet und in der jährlich erscheinenden Gesamtstatistik veröffentlicht und damit transparent gemacht.

Risikoorientierte Kontrollen

Belastete Futtermittel können Lebensmittelkrisen auslösen. Wie im Jahr 2011, als mit Dioxin belastete Industriefette für die Herstellung von Futtermitteln verwendet wurden, oder 2002, als mit Nitrofen kontaminiertes Getreide an Geflügel verfüttert wurde. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Futtermitteln für Mensch, Tier und Umwelt ist daher ein zentrales Thema im BVL. In Zusammenarbeit mit den Bundesländern, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wird hier das mehrjährige, ziel- und risikoorientierte nationale Kontrollprogramm zur Überwachung des Futtermittelsektors erarbeitet. Oberstes Ziel dabei: Durch die Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte soll die Futtermittel- und damit Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit gestärkt werden.



Die Kontrollen durch die zuständigen Länderbehörden finden in landwirtschaftlichen und herstellenden Betrieben, Lagern, Speditionen und bei Tierärztinnen und Tierärzten ebenso wie an den Grenzübergängen statt. Bei den bundesweit rund 320.000 Futtermittelbetrieben werden jährlich fast 19.000 risikoorientierte Betriebskontrollen durchgeführt, bei denen beispielsweise die hygienischen Verhältnisse inspiziert werden. Dazu kommt die Untersuchung von jährlich rund 16.000 Proben auf verschiedene Parameter, die Einzelfuttermittel (z. B. Getreide, Biertreber, Kartoffeln, Heu, Silage), Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel betreffen.

Futtermittelkontrolle in Zahlen:

Bundesweit werden jährlich insgesamt knapp **19.000** Betriebskontrollen durchgeführt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben der Primärproduktion wie auch bei großen Mischfuttermittelbetrieben.

In den Kalenderjahren 2015–2019 wurden bundesweit im Schnitt fast **16.000** Futtermittelproben gezogen und risikoorientiert auf verschiedene Parameter untersucht.

Bei durchschnittlich **220** Arbeitstagen im Jahr entspricht dies rund **86** Betriebskontrollen pro Tag!

Anzahl der Proben 2019:

Mischfuttermittel	8.750
Einzelfuttermittel	6.234
Vormischungen	420
Zusatzstoffe	281

Pro Tag werden in Deutschland mehr als 70 Futtermittelproben analysiert und bewertet

Die Ergebnisse der Bundesländer werden vom BVL jährlich zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt, ausgewertet und veröffentlicht.

Futtermittelproben werden z. B. auf chemische und pflanzliche Substanzen wie Arsen, Cadmium, Blei, Dioxine ebenso wie Pflanzenschutzmittel, giftige Samen und die Einhaltung der Höchstgehalte von Zusatzstoffen untersucht. So werden jährlich bundesweit im Schnitt mehr als 270.000 Einzelbestimmungen in verschiedenen Futtermitteln durchgeführt.

Die Beanstandungsquoten der untersuchten Proben lagen in den Jahren 2015 bis 2019 unter zehn Prozent, mit rückläufiger Tendenz (9,6 %–8,7 %). Beanstandungen werden dabei sowohl zu den untersuchten Parametern als auch zu falschen Kennzeichnungen ausgesprochen. Bei den Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe ist die Beanstandungsquote seit Jahren sehr niedrig und liegt deutlich unter einem Prozent.

Informationsaustausch per Schnellwarnsystem

Wie in der Lebensmittelüberwachung werden auch im Bereich Futtermittel Meldungen über Produkte, von denen ein Gesundheitsrisiko für den Menschen durch Übergang der Stoffe in das Lebensmittel tierischen Ursprungs bzw. direkt auf das Tier ausgeht, über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) ausgetauscht. Das BVL fungiert dabei als nationale Kontaktstelle (siehe Kapitel Lebensmittel).

Registrierungs- und Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe

Innerhalb der EU gilt, dass alle Unternehmen, die Futtermittel produzieren, handeln, lagern, transportieren oder verarbeiten, registriert sein müssen. Bestimmte Tätigkeiten wie die Herstellung von Mischfuttermitteln, die sogenannte Antikozidialien enthalten, erfordern sogar eine Zulassung des Betriebes durch die Bundesländer. Registrierung bzw. Zulassung von Betrieben sind zum Beispiel auch deshalb wichtig, damit die Futtermittelbetriebe den Überwachungsbehörden bekannt sind und von der risikoorientierten Kontrolle erfasst werden können.



Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermittelzwecken

Futtermittelzusatzstoffe werden dem Futter beigemischt und tragen z. B. dazu bei, den Bedarf gesunder Tiere an bestimmten Stoffen wie Vitamine, Aminosäuren und Spurenelemente zu decken. Diätfuttermittel können zum Einsatz kommen, wenn bei Heim- oder Nutztieren Stoffwechselstörungen vorliegen, z. B. zur Regulierung der Glukoseversorgung bei Diabetes mellitus. Für den jeweiligen Einsatzzweck brauchen sowohl Futtermittelzusatzstoffe als auch die Diätfuttermittelzwecke eine Zulassung von der EU. Derzeit sind in der EU etwa 1.500 Futtermittelzusatzstoffe und 44 Diätfuttermittelzwecke zugelassen.

Das BVL wirkt federführend bei den europäischen Zulassungsverfahren für Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) auf verschiedene Weise unter Einbindung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) und des BfR mit.

Grenzüberschreitender Handel

Der Import von Futtermitteln, die nicht den in der EU geltenden Vorschriften entsprechen, ist nicht erlaubt. Bei bestimmten Anlässen – z. B. wenn erhöhte Risiken auftreten – können die EU-Mitgliedstaaten auch verstärkte Kontrollen anordnen. In dem Fall muss die Einfuhr über festgelegte Grenzkontrollstellen erfolgen. Das BVL führt ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für Futtermittel nicht tierischen Ursprungs und veröffentlicht dieses auf seiner Internetseite. Importeure müssen die Einfuhr rechtzeitig vor Eintreffen der Ware bei der Grenzkontrollstelle anmelden.

Gut zu wissen!

Die Sicherheit von Futtermitteln ist auch oberstes Gebot bei Heimtieren – von Hund und Katze bis zum Zierfisch. Entsprechend werden auch die Herstellerbetriebe von Futtermitteln für Heimtiere nach futtermittelrechtlichen Vorgaben streng kontrolliert. Jährlich werden mehr als 500 Proben von Heimtierfuttermitteln amtlich untersucht. Dies schließt auch Kennzeichnungskontrollen ein. Denn Heimtierfuttermittel unterliegen den europäisch geregelten Kennzeichnungspflichten.

Verpflichtende Angaben sind: die analytischen Bestandteile des Futtermittels und ihre Zusammensetzung, die Futtermittelart (Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel oder Mischfuttermittel) und die Tierart, für die es bestimmt ist. Ebenso müssen die Partienummer und die Mindesthaltbarkeitsdauer deklariert und der Name des kennzeichnungsverantwortlichen Betriebs samt vollständiger Anschrift sowie optional die Zulassungs-/Registrierungs- oder Individualnummer des Betriebs angegeben sein.

Wer Tiere hält, sollte Gebrauchsanweisungen und Fütterungshinweise unbedingt beachten, da die Futtermittel auf den Bedarf der Tiere konzipiert sind.

Futtermittelhandel im Web

Immer öfter werden Futtermittel für Nutz- und Heimtiere auch im Internet angeboten. Für den Onlinehandel von Futtermitteln gelten in der EU dieselben Anforderungen wie für den klassischen Handel: Auch für Onlinehändler besteht eine Registrierungs- und ggf. Zulassungspflicht. Darüber hinaus gelten natürlich auch im Web rechtliche Anforderungen an die Zusammensetzung, Kennzeichnung und Bewerbung von Futtermitteln, um die Futtermittelsicherheit, die Markttransparenz und den Schutz vor Täuschung zu sichern.

Futtermittelanalytik – Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren

Das bundesweit harmonisierte Überwachungssystem braucht auch standardisierte Untersuchungsverfahren. Das BVL veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren (ASU) für die Untersuchung von Futtermitteln. So wird die Einheitlichkeit der Untersuchungsverfahren sichergestellt. Darüber hinaus ist durch die Verwendung von amtlichen Methoden die Gerichtsfestigkeit der Untersuchungsergebnisse gesichert.





Tierarzneimittel

Wer ein Haustier hat, will sicher sein, dass die Tierarzneimittel wirken. Sie sollen weder für das Tier noch für den Menschen selbst schädlich sein. Schließlich kommen auch die Halterinnen und Halter mit den Medikamenten in Kontakt – ob bei der Verabreichung oder später, etwa beim Kuscheln oder bei der Pflege des Tieres.

Für die Landwirtschaft und die Nutztiermedizin gilt das ebenso. Zusätzlich dürfen Fleisch, Milch, Eier oder Honig keine für Verbraucherinnen und Verbraucher bedenklichen Arzneimittelrückstände enthalten. Weil Tierarzneimittel z. B. mit dem Kot und Urin von behandelten Tieren in Böden und Gewässer gelangen können, müssen sie außerdem sicher für die Umwelt sein.

Damit der Schutz von Tier, Mensch und Umwelt gewährleistet ist, muss jedes Tierarzneimittel, bevor es auf den Markt kommt, behördlich beurteilt und zugelassen werden. Bei diesen Zulassungsverfahren ist das BVL die zuständige Behörde in Deutschland – unabhängig davon, ob die Zulassungsverfahren rein national, in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder zentral bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) stattfinden.

Nach der Zulassung übernimmt das BVL unter anderem die Überwachung der Tierarzneimittelsicherheit. Dabei beobachtet und analysiert es, ob bei der langfristigen und breiten Anwendung möglicherweise bisher unbekannte Nebenwirkungen oder andere unerwartete Ereignisse auftreten, und ergreift ggf. risikominimierende Maßnahmen.

Darüber hinaus führt das BVL das Versandhandelsregister für mehr Sicherheit beim Onlinekauf von nicht verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln.

Ein besonderes Augenmerk gilt auch möglichen Arzneimittelresistenzen. Beispielsweise besteht ein bedeutendes Problem bei Antibiotika darin, dass Bakterien Resistenzen, d. h. eine Unempfindlichkeit, gegen den Wirkstoff entwickeln können. Die Antibiotika wirken dadurch nicht mehr. Das BVL führt jährliche Untersuchungen zur Antibiotikaresistenz bei Bakterien von erkrankten Tieren durch und veröffentlicht die Ergebnisse.



Qualität, Wirksamkeit, Unbedenklichkeit

Bevor ein Tierarzneimittel auf den Markt kommen darf, muss das Pharmaunternehmen im Zulassungsverfahren nachweisen, dass sein Präparat die geeignete pharmazeutische Qualität hat, aber auch die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit für Tiere und Menschen aufweist. Das BVL führt für diese Punkte eine wissenschaftliche Bewertung durch.

Um die pharmazeutische Qualität des Tierarzneimittels nachzuweisen, legt das Unternehmen der Zulassungsbehörde entsprechende Untersuchungen vor. Darin stellt es unter anderem dar, wie das Medikament zusammengesetzt ist, wie es hergestellt wurde, und zeigt, dass die Wirkstoffe innerhalb des angegebenen Haltbarkeitszeitraums stabil sind, sich also nicht durch äußere Einflüsse verändern.

Die Wirksamkeit des Tierarzneimittels wird in Studien belegt. Das Unternehmen nennt die zu behandelnden Tierarten sowie die Anwendungsgebiete und gibt eine Dosierungsanleitung an. Nur Anwendungsgebiete und Dosierungen, die sich in der wissenschaftlichen Prüfung als wirksam erweisen, werden zugelassen und dürfen in der Packungsbeilage genannt werden.

Die Unbedenklichkeit von Tierarzneimitteln prüft das BVL, indem es untersucht, welche Nebenwirkungen wie häufig auftreten können. Dabei sind besonders empfindliche Tiergruppen, wie alte Tiere oder Tiere mit Vorerkrankungen, miteinbezogen. Nur wenn der Nutzen einer Behandlung das Risiko möglicher Nebenwirkungen überwiegt, kann eine Zulassung erfolgen.

Das BVL legt außerdem Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung von Tierarzneimitteln fest – damit ist der Gebrauch auch für Tierärztinnen und Tierärzte bzw. Menschen, die Tiere halten, unbedenklich.

Nur umweltverträglichen Tierarzneimitteln wird die Zulassung erteilt. Die Prüfung auf Umweltverträglichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Rückstände und Wartezeiten

Die Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln – wie etwa Fleisch, Milch, Eier oder Honig – dienen, kann dazu führen, dass die Lebensmittel Rückstände der Wirkstoffe oder von deren Abbauprodukten enthalten. Deshalb werden solche Tierarzneimittel nur dann zugelassen, wenn geklärt ist, ob und in welcher Menge ein Wirkstoff in einem Lebensmittel bleiben darf. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) nimmt die Risikobewertung solcher Rückstände vor und leitet daraus Höchstmengen ab. Die Fachleute des BVL unterstützen die EMA dabei. Die Rückstandshöchstmengen gewährleisten, dass der Verzehr von Produkten behandelter Tiere für Verbraucher unbedenklich ist, auch dann, wenn sie täglich und lebenslang aufgenommen werden.

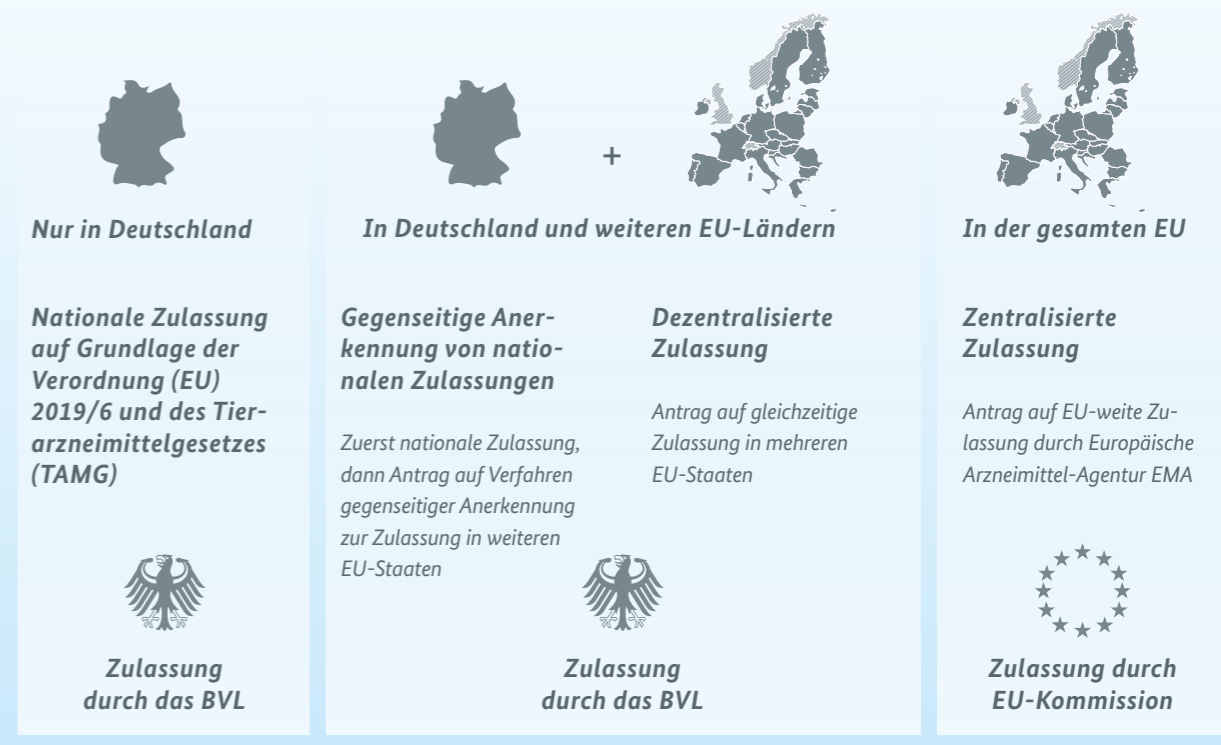
Um sicherzustellen, dass die Rückstandshöchstmengen in den Lebensmitteln eingehalten werden, legt das BVL in den Zulassungsverfahren Wartezeiten fest. Sie definieren, wie viel Zeit nach der letzten Behandlung mit einem Tierarzneimittel verstreichen muss, bis von einem Tier Lebensmittel gewonnen werden dürfen. Das bedeutet etwa, dass die Milch einer Kuh, die mit einem Tierarzneimittel behandelt wurde, bis zum Ablauf der Wartezeit nicht verwendet oder weiterverarbeitet werden darf.

Genehmigung klinischer Prüfungen

Klinische Prüfungen sind Studien zur Untersuchung der Sicherheit oder Wirksamkeit eines Tierarzneimittels und sind für Zulassungen oder Zulassungsänderungen notwendig. Die Durchführung solcher Studien muss vom BVL genehmigt werden. Bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, legt das BVL Wartezeiten für die verwendeten Tierarzneimittel fest.

Zulassungsverfahren

Der Zulassungsprozess kann über verschiedene Wege erfolgen. Das BVL wirkt in diesen Prozessen unter anderem im wissenschaftlichen Ausschuss für Tierarzneimittel (CVMP) der Europäischen Arzneimittel-Agentur und in der Koordinierungsgruppe für gegenseitige Anerkennung (CMDv) bei europäischen Zulassungen mit.



Überwachung

Trotz sorgfältiger Prüfungen im Zulassungsverfahren und gewissenhafter tierärztlicher Behandlungen: Bei der Verwendung von Tierarzneimitteln besteht immer das Risiko, dass Nebenwirkungen oder andere unerwünschte Ereignisse auftreten. Die Prüfungen im Zulassungsverfahren können nicht alle Szenarien abdecken, die dann in der Realität auftreten. Einige Risiken und Nebenwirkungen werden erst sichtbar, wenn das Tierarzneimittel häufiger eingesetzt wird.

Deshalb gibt es ein System, mit dem Tierarzneimittelrisiken nach der Zulassung weiter intensiv überwacht werden: die Pharmakovigilanz. Unter diesen Begriff fallen alle Maßnahmen des BVL und der Zulassungsinhaber zur Erkennung, Bewertung und Abwehr von Tierarzneimittelrisiken. So müssen Zulassungsinhaber regelmäßig die Unbedenklichkeit ihrer Präparate überprüfen und bestätigen, während Fachleute des BVL regelmäßig die Pharmakovigilanz- und Risikomanagementsysteme der Zulassungsinhaber kontrollieren, auch durch Inspektionen vor Ort.

Das BVL untersucht und bewertet alle in Deutschland auftretenden Nebenwirkungen und unerwünschten Ereignisse und arbeitet eng mit dem europaweiten Meldesystem zusammen. Diese strikte Überwachung erlaubt es, auch unbekannte und seltene Nebenwirkungen oder eine gänzlich ausbleibende Wirkung sowie unerwünschte Wirkungen auf Mensch und Umwelt zu entdecken. Es setzt voraus, dass unerwünschte Ereignisse rege gemeldet werden. Hier sind in erster Linie Tierhaltende und Tierarztpraxen gefragt.



Gut zu wissen!

Wie bei Humanarzneimitteln gilt auch für Tierarzneimittel: Zu Risiken und Nebenwirkungen wenden Sie sich an eine (Tier-)arztpraxis oder Apotheke. Wann immer Nebenwirkungen bei Hund, Katze & Co. oder sogar bei Personen durch die Anwendung auftreten, sollte man auf jeden Fall (tier-)ärztliche Hilfe aufsuchen. Nebenwirkungen oder andere unerwünschte Ereignisse sind dann direkt an das BVL oder den Zulassungsinhaber zu melden. Beide sind verpflichtet, Meldungen an die europäische Pharmakovigilanz-Datenbank zu übermitteln, die bei der EMA angesiedelt ist. Hier laufen alle Fallberichte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen. So kann bei Bedarf europaweit recherchiert und schnellstmöglich reagiert werden. www.bvl.bund.de/uaw

Versandhandelsregister

Für mehr Sicherheit beim Onlinekauf nicht verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel führt das BVL ein Versandhandelsregister. Für Onlinehändler solcher Tierarzneimittel ist die Registrierung verpflichtend. Kaufende haben dadurch die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Onlinehändler offiziell registriert ist, und können so die Gefahr, ein gefälschtes Produkt zu erwerben, minimieren.

Antibiotikaresistenzen

Jede Anwendung eines Antibiotikums erhöht das Risiko der Resistenzentstehung und damit eines möglichen Wirkungsverlustes. Um die Therapieoptionen bei bakteriellen Infektionen von Tieren und Menschen zu erhalten, darf die Anwendung von Antibiotika daher nur in begründeten Fällen und gezielt erfolgen. Zudem ist eine gute Kenntnis über den Einsatz von Antibiotika und über die Resistenzlage bei Bakterien essenziell, um die aktuelle Situation und die Wirkung bereits ergriffener Maßnahmen bewerten zu können. Zu den wichtigen Aufgaben des BVL zählen daher die Untersuchung von Resistenzen bei Bakterien und die Erfassung von Antibiotikaabgabemengen in der Tiermedizin.

Mit dem Resistenz-Monitoring GERM-Vet untersucht das BVL in jährlichen Studien die Antibiotikaempfindlichkeit zahlreicher Bakterien bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sowie bei Klein- und Heimtieren. Die Ergebnisse dieser Monitoring-Studien finden auch bei der Zulassung von Antibiotika für Tiere Berücksichtigung. Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte können auf Grundlage der Ergebnisse des BVL eine Vorauswahl der zur Behandlung geeigneten Antibiotika treffen.

Daneben erfassen die Bundesländer im Zoonosen-Monitoring Daten über das Auftreten von Menschen krankmachenden Bakterien bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, auf Schlachtkörpern sowie in Lebensmitteln und Futtermitteln. Diese Bakterien werden auf vorhandene Antibiotikaresistenzen geprüft. Das BfR bewertet die Ergebnisse. Das BVL ist die zentrale Meldestelle, es sammelt die Daten und veröffentlicht sie in jährlichen Berichten.

In den GERMAP-Berichten werden Daten über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland veröffentlicht. Zusätzlich sind Hersteller und Großhändler in Deutschland seit 2011 gesetzlich dazu verpflichtet, die Menge der an Tierärztinnen und Tierärzte abgegebenen Antibiotika an das Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register zu melden. Das Register für die eingehenden Meldungen, die Auswertung und die Veröffentlichung der Daten sowie die Meldung an die EMA liegen im Geschäftsbereich des BVL.

Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit

Um den Einsatz von Antibiotika zu senken, gibt es weitere Maßnahmen: Landwirtschaftliche Betriebe, die Masttiere halten, müssen ihre Antibiotikaanwendungen melden. Das BVL errechnet daraus bundesweite Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit bei Masttieren (Rinder, Schweine, Hühner, Puten) und veröffentlicht diese. Die Betriebe vergleichen dann die eigenen Ergebnisse mit den bundesweiten Therapiehäufigkeitszahlen. Überschreiten die eigenen Zahlen die bundesweiten Kennzahlen, müssen die Betriebe Maßnahmen zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes ergreifen.

???

Drei Fragen zur Sicherheit von Tierarzneimitteln

Wie gewährleistet das BVL die Sicherheit von Tierarzneimitteln?

Das geschieht durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen – sowohl vom BVL als auch von den Zulassungsinhabern von Tierarzneimitteln. So müssen Zulassungsinhaber regelmäßig die Sicherheit und Unbedenklichkeit ihrer Präparate überprüfen und bewerten. Die Ergebnisse übermitteln sie der EMA. Am BVL führen Tierärztinnen und Tierärzte Analysen durch, die zu Anpassungen bei den Anwendungsbedingungen der Tierarzneimittel führen können, beispielsweise ob das Mittel bei einer bestimmten Tierrasse oder Vorerkrankung nicht angewendet werden darf oder ob bei der Anwendung Handschuhe getragen werden müssen.

Sind denn bei der Zulassung nicht alle Nebenwirkungen sofort erkennbar?

Jede arzneilich wirksame Substanz hat das Potenzial, unerwünschte Wirkungen auszulösen. Einige Nebenwirkungen sind so selten, dass sie erst erkennbar werden, wenn eine große Zahl von Tieren behandelt wurde. Manche Nebenwirkungen treten auch nur unter bestimmten Bedingungen auf. So spielen das Alter, mögliche Vorerkrankungen und Vorbehandlungen der tierischen Patienten, rassebedingte Empfindlichkeiten oder Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln eine Rolle. Das alles kann in Studien vor der Zulassung nur teilweise erfasst werden.

Das BVL kontrolliert auch Zulassungsinhaber. Besuchen BVL-Mitarbeitende die Betriebe direkt vor Ort?

Ja. Fachleute des BVL schauen sich bei Pharmakovigilanz-Inspektionen das Pharmaunternehmen vor Ort an und führen Gespräche mit allen relevanten Beschäftigten. Sie kontrollieren beispielsweise die Dokumentation und Schulungsnachweise. Dabei verschafft sich das BVL-Fachpersonal auch einen Überblick über das Pharmakovigilanz-System des Unternehmens und darüber, ob Meldungen korrekt erkannt und verarbeitet werden. So eine Inspektion kann dann auch bis zu drei Tage dauern.





Pflanzenschutzmittel

Pflanzen sind dem Befall durch Schadorganismen ausgesetzt, sie konkurrieren mit Unkräutern um Licht und Nährstoffe, und auch nach der Ernte können Verluste bei eingelagerten Vorratsgütern entstehen. Zum Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse werden in der Landwirtschaft unter anderem Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Diese gelangen bei ihrer Anwendung zwangsläufig in die Umwelt, geringe Mengen ihrer Rückstände können in Lebensmitteln verbleiben. Dies darf jedoch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und auch keine schädlichen Folgen für Mensch, Tier und das Grundwasser. Deshalb werden Pflanzenschutzmittel sorgfältig geprüft, bevor sie zugelassen werden.

In der EU müssen alle Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln über ein Gemeinschaftsverfahren durch die EU-Kommission genehmigt werden. Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, brauchen darüber hinaus eine nationale Zulassung. Dabei wird die komplette Zusammensetzung des Produkts geprüft und für den spezifischen Anwendungszweck im jeweiligen EU-Mitgliedstaat zugelassen. In Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) dafür zuständig.

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans beteiligt sich das BVL an der Festlegung von Zielen für einen nachhaltigen Pflanzenschutz. Während der Zulassung bleibt das BVL aktiv. Im Auftrag der Bundesländer koordiniert es das deutsche Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. So wird sichergestellt, dass die Kontrollen bundesweit nach einheitlichen Standards durchgeführt werden.

Nicht zuletzt beschäftigt sich das BVL auch mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln, zum Beispiel mit gefälschten Produkten. Das BVL unterstützt die Bundesländer durch die Bündelung von Informationen und seine Funktion als Kontaktstelle zu Behörden in EU- und Drittstaaten. Das hauseigene Labor für Formulierungsschemie arbeitet kontinuierlich daran, Analysemethoden weiterzuentwickeln, um über wirkungsvolle Instrumente zur Aufdeckung von Fälschungen zu verfügen.



Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist zweistufig angelegt: Im ersten Schritt erfolgt die Genehmigung der Wirkstoffe in einem EU-weiten Gemeinschaftsverfahren. Dabei übernimmt jeweils ein EU-Mitgliedstaat die Federführung und erstellt einen ersten Bewertungsbericht. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beteiligt anschließend die anderen EU-Mitgliedstaaten und die interessierte Öffentlichkeit. Sie erstellt schließlich eine Schlussfolgerung, auf deren Grundlage die Europäische Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten entscheidet, ob ein Wirkstoff alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt und deshalb zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden kann. Das BVL koordiniert die Mitarbeit Deutschlands in diesem Verfahren und setzt die Entscheidungen auf deutscher Ebene um.

Die Genehmigung eines Wirkstoffs ist Voraussetzung dafür, dass im zweiten Schritt handelsfertige Produkte in der EU in einem zonalen Verfahren zugelassen werden können. Für jede Zone übernimmt ein Mitgliedstaat die Bewertung und entscheidet über die nationale Zulassung. Auf der Basis dieser Bewertung entscheiden anschließend die anderen beteiligten Mitgliedstaaten in einem Verfahren mit verkürzten Fristen über die Zulassung im jeweiligen Land. In Deutschland steuert das BVL dieses Zulassungsverfahren und ist verantwortlich für das Risikomanagement.

Die Genehmigungen der Wirkstoffe und die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel werden zeitlich befristet erteilt und müssen regelmäßig erneuert werden. Für beides müssen die Herstellerfirmen umfangreiche Dokumentationen über Versuche und Tests vorlegen, die nach vorgegebenen Richtlinien in besonders überwachten Laboratorien durchgeführt werden. Damit wird die Wirksamkeit des Produkts belegt und aufgezeigt, dass die Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat. In der Regel werden dabei auch unabhängige Studien zusammen mit der verfügbaren Literatur einbezogen. Bei der Prüfung des Antrags arbeitet das BVL eng mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Julius Kühn-Institut (JKI) zusammen.

Auflagen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt

Mögliche Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt können durch Risikominderungsmaßnahmen so weit reduziert werden, dass die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nicht zu schädlichen Auswirkungen führt. Die Weiterentwicklung dieser Instrumente im Rahmen des Risikomanagements ist eine wesentliche Aufgabe des BVL in enger Kooperation mit den Bewertungsbehörden, den Kontrollbehörden der Bundesländer sowie der Anwenderseite.



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Koordiniert das Zulassungsverfahren und trifft die Zulassungsentscheidung.
Bewertet Zusammensetzung, physikalische, chemische und technische Eigenschaften und Analysemethoden.

Julius Kühn-Institut (JKI)

Bewertet Wirksamkeit, Pflanzenverträglichkeit, praktische Anwendung und Nutzen sowie Auswirkungen auf Nutzarthropoden und Honigbienen.

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Bewertet Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und Analysemethoden zum Nachweis von Rückständen.

Umweltbundesamt (UBA)

Bewertet Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Mit der Zulassung gibt das BVL den Rahmen für den verantwortungsvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. Im Zulassungsbescheid legt das BVL fest, für welche Kombinationen aus Schadorganismus und Kultur das Mittel angewendet werden darf, wie es zu dosieren ist sowie wann und wie häufig es angewendet werden darf. Ebenso wird vorgeschrieben, welche Schutzausrüstung erforderlich ist, wann eine behandelte Fläche wieder betreten werden darf und welche Zeiträume zwischen letzter Anwendung und Ernte bzw. dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses einzuhalten sind. Der Zulassungsbescheid kann auch Auflagen und Anwendungsbestimmungen enthalten, etwa zu Mindestabständen zu Gewässern und zum Schutz von Anwenderinnen und Anwendern oder von Bienen.

Wenn Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, können Rückstände in den behandelten Kulturen auftreten. Strenge Regeln stellen sicher, dass diese Rückstände kein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen:

- Bereits im Zulassungsverfahren wird in Rückstandsversuchen ermittelt, wie hoch die Rückstände bei praxisgemäßer Anwendung in verschiedenen Erzeugnissen sind.

- Nur wenn die zu erwartenden Rückstände kein Risiko darstellen und ein Rückstandshöchstgehalt in ausreichender Höhe verbindlich festgesetzt ist, kann ein Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.
- Das BfR beurteilt, ob diese Rückstände ein Gesundheitsrisiko darstellen. Nur wenn keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu befürchten sind, ist eine Zulassung möglich.
- Das BVL koordiniert das Verfahren zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten, unabhängig vom Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel. Vorschläge für Rückstandshöchstgehalte werden von der EFSA auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit überprüft. Die Europäische Kommission veröffentlicht die festgesetzten Rückstandshöchstgehalte in einer EU-Verordnung.

Überwachungsaufgaben nehmen die zuständigen Behörden in den Bundesländern wahr. Der Vertrieb und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie deren Rückstände werden von den zuständigen Behörden der Bundesländer überwacht. Das Grundwasser wird regelmäßig von den Umweltbehörden der Länder auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln geprüft.

Notfallzulassungen im Akutfall

Notfallzulassungen können erteilt werden, wenn eine Kultur mit Schädlingen befallen ist, zu deren Bekämpfung aktuell kein Pflanzenschutzmittel verfügbar ist. Bei Kulturen mit kleinem Anbauumfang wie Obst und Gemüse ist dies häufiger der Fall. Anträge werden in der Regel von Anbauverbänden oder den Bundesländern gestellt, in deren Anbaugebiet der Notfall auftritt. Die Zulassung gilt dann für maximal 120 Tage und ist auf den aktuellen Notfall begrenzt. Dabei wird die erlaubte Einsatzmenge des Pflanzenschutzmittels festgelegt. Auch bei Notfallzulassungen gelten die Bestimmungen für Gesundheits- und Umweltschutz. Nach Ablauf einer Notfallzulassung ist der Zulassungsinhaber dazu verpflichtet, einen Bericht über die Anwendungen zu erstellen.



Umfassende Kontrollprogramme

Im Pflanzenschutzgesetz sind umfangreiche Bestimmungen zum Verkauf und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. Das BVL koordiniert die von den Ländern durchgeführten Kontroll- und Überwachungsprogramme und ist die Kontaktbehörde bei Kontrollfragen für die EU-Kommission und die Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten. Das BVL unterstützt bei der Erstellung des mehrjährigen Kontrollplans (MNKP) und der zugehörigen Jahresberichte zum MNKP. Es ist Herausgeber der Jahresberichte zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm einigen sich die zuständigen Behörden der Bundesländer jährlich auf bestimmte Schwerpunkte: Welche Wirkstoffe wurden vor Ort eingesetzt? Sind diese zur Anwendung bei den angebauten Pflanzen zugelassen? Wurden die vorgeschriebenen Abstände zu Gewässern oder die Vorschriften zum Bienenschutz eingehalten? Bei Betriebskontrollen werden die Sachkunde der Anwenderin bzw. des Anwenders, die eingesetzten Spritzgeräte oder die Aufzeichnungen überprüft.

Für die Kontrolle des Handels mit Pflanzenschutzmitteln wird ebenfalls jährlich festgelegt, welche Mittel beprobt und analysiert werden sollen. Zusätzlich

können bei Verdacht Proben genommen und dem BVL zur Untersuchung geschickt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen veröffentlicht das BVL in Jahresberichten. Pflanzenschutzmittel werden wie andere Produkte zunehmend über das Internet gehandelt. Im BVL ist die länderfinanzierte „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPF) eingerichtet, um das Angebot im Internet systematisch zu kontrollieren.

Bekämpfung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln

Statt zugelassener Pflanzenschutzmittel werden auch illegale Produkte in den Verkehr gebracht. Diese stellen ein erhebliches Risiko für Mensch, Tier und Umwelt dar.

Das BVL unterstützt die Bundesländer dabei, diese kriminellen Machenschaften zu bekämpfen. Es gibt eine enge Zusammenarbeit des BVL und der Behörden der Bundesländer mit dem Zoll. Das BVL tauscht sich regelmäßig mit Behörden anderer Staaten aus, auch über das EU-Schnellwarnsystem RASFF. Die Zusammenarbeit führt dazu, dass konkrete Fälle grenzüberschreitenden illegalen Handels aufgedeckt und bekämpft werden.

International erfolgen regelmäßig konzertierte Aktionen gegen den illegalen Handel von Pflanzenschutzmitteln, koordiniert von EUROPOL. Das BVL fungiert dabei als Kontaktstelle für Deutschland. In den vergangenen Jahren wurden so in Europa hunderte Tonnen illegaler Pflanzenschutzmittel aus dem Verkehr gezogen.

Gut zu wissen!

Haus- und Kleingärtnerinnen und -gärtner dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel kaufen, die für den privaten Gebrauch durch nicht berufliche Anwendende zugelassen sind. Für diese Mittel gilt: Sie müssen gut handhabbar sein. Wer die Mittel anwendet, darf ebenso wenig gefährdet sein wie andere Personen und die Umwelt. Die Packungen sind eher klein, damit der Anwendungsumfang gering bleibt und es keine Probleme mit Restmengen gibt. Für alle Pflanzenschutzmittel gilt zudem ein Selbstbedienungsverbot. Beim Verkauf muss über die korrekte Anwendung des Mittels informiert sowie über Verbote und Beschränkungen aufgeklärt werden.

Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur von nachweisbar sachkundigen Personen angewendet werden. Beim Kauf eines solchen Mittels muss ein Sachkundenachweis vorgelegt werden.

Auch die Verkäuferinnen und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln müssen sachkundig sein. Das gilt für den Verkauf von Profiprodukten ebenso wie für Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten.

???

Drei Fragen zu Pflanzenschutzmitteln

Gibt es bei Pflanzenschutzmitteln Verstöße, die besonders häufig vorkommen?

Im Handel werden bei rund einem Viertel der kontrollierten Betriebe einzelne Mittel gefunden, deren Zulassung abgelaufen ist. Es kommt immer wieder vor, dass ein Mittel bei Zulassungsende noch nicht verkauft oder noch nicht aus dem Lager entfernt wurde. Auch im Onlinehandel werden teilweise nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel angeboten. Bei vielen Angeboten im Internet fehlen Angaben zur Zulassung oder zu Beschränkungen, die ausreichend über das Pflanzenschutzmittel und dessen Anwendung informieren. Das Feststellen solcher Verstöße zeigt, dass die Kontrollen in Deutschland sehr gründlich sind und gut funktionieren. Ein weiteres Thema ist die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, z. B. um Hofflächen, Auffahrten oder Bürgersteige unkrautfrei zu halten. Solche Fehlanwendungen werden in der Regel bei Anlasskontrollen festgestellt, bei denen die Polizei, andere Behörden oder Nachbarn Hinweise geben.

Wie schließt das BVL aus, dass sich Laien Profi-Pflanzenschutzmittel im Internet besorgen?

Wie im stationären Handel besteht auch beim Einkauf im Internet die Pflicht, einen Sachkundenachweis vorzulegen, wenn ein Pflanzenschutzmittel gekauft wird, das nur für die berufliche Verwendung zugelassen ist. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es im Internet auch Händler gibt, die solche Mittel an nicht berufliche und damit nicht sachkundige Personen verkaufen. Um die Zahl solcher Verstöße zu verringern, haben Bund und Bundesländer die „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ eingerichtet. Sie ist im BVL angesiedelt und kooperiert mit der Internetkontrollstelle G@ZIELT, die bei der Lebensmittelkontrolle im Internet schon sehr erfolgreich agiert (siehe Kapitel Lebensmittel). Die Zentralstelle prüft systematisch und anlassbezogen Angebote im Internet und kontrolliert zum Beispiel, ob die Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder ob Mittel für Profis an Laien abgegeben werden. Konkretisiert sich der Verdacht, sorgt sie zusammen mit den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer dafür, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Warum gibt es im BVL ein Labor für Formulierungsschemie?

Das Labor ist in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig. Hier werden im Zulassungsverfahren Pflanzenschutzmittel auf ihre Zusammensetzung und ihre physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften untersucht. Das Labor beteiligt sich an internationalen Programmen zur Neu- und Weiterentwicklung von Testverfahren und Analysemethoden. Vor allem werden Proben analysiert und mit den Zulassungsdaten verglichen, die die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer im Rahmen ihrer Kontrollen nehmen. Dies ist meist der entscheidende Nachweis zur Aufdeckung illegaler Machenschaften.



© BVL, Marcus Clobner

© The Creative Drone/DigitalVision via Getty Images



Gentechnik

Gentechnik ist in unserem Alltag verbreiteter – und in vielen Anwendungen etablierter –, als manche erwarten würden. Man unterscheidet zwischen roter, weißer und grüner Gentechnik. Anwendungsfeld der roten Gentechnik ist die Medizin. Hier kommt sie u. a. in der Krebstherapie regelmäßig zum Einsatz.

Die weiße Gentechnik setzt beispielsweise auf gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die besonders effektive Enzyme als Bestandteil moderner Waschmittel produzieren. Es gibt auch Kombinationen aus roter und weißer Gentechnik, etwa die Produktion von Humaninsulin, das für Diabetiker lebensnotwendig ist.

Bei der grünen Gentechnik handelt es sich um die Anwendung gentechnischer Verfahren in der Pflanzenzüchtung und in der Landwirtschaft. Sie wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Schließlich greift sie direkt in die Lebensmittelkette ein. In allen Fällen sind die Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen und Behörden wie das BVL gefordert.

Kontrollierte Freisetzung von GVO in die Umwelt

Ein Ziel der grünen Gentechnik ist es, Pflanzen zu entwickeln, die landwirtschaftlich genutzt werden. Nachdem ein solcher GVO im Labor oder im Gewächshaus getestet wurde, folgen sogenannte Freisetzungsversuche. Jede Freisetzung bedarf einer Genehmigung und ist örtlich und zeitlich begrenzt. In Deutschland ist das BVL für die Genehmigung von Freisetzungen von GVO verantwortlich. Dabei legt es auch geeignete Sicherheitsmaßnahmen und Auflagen fest. Wenn sich bei diesen Freisetzungen keine spezifischen Risiken gezeigt haben, kann die Zulassung zum Inverkehrbringen des GVO beantragt werden. Die Zulassung wird dann in einem EU-weiten Verfahren erteilt. Die Flächen mit Freisetzungen und Anbau von GVO werden in einem bundesweiten Standortregister gesammelt. So können die Auswirkungen von GVO auf die Umwelt beobachtet werden. Auf dieser Basis ist es möglich, gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder mit deren Produkten (z. B. Futtermittel) zu handeln. Die EU-Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über Freisetzungen.

Auch in der roten Gentechnik gibt es Freisetzungen: Bevor GVO-haltige Arzneimittel in den Apotheken verkauft werden können, muss ihre Wirksamkeit und Verträglichkeit in klinischen Studien untersucht werden. Hier können – je nach Arzneimittel – GVO durch Ausscheidungen der Teilnehmenden freigesetzt werden. In den letzten Jahren ist die Zahl an klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, die GVO enthalten, europaweit stark gestiegen. Zuständig für die Genehmigung klinischer Prüfungen

ist in Deutschland das Paul-Ehrlich-Institut. Das BVL ist aufgrund seiner Expertise im Bereich Gentechnik beteiligt und bewertet die Risiken für Angehörige, Krankenhauspersonal und die Umwelt. Nach erfolgreichen klinischen Prüfungen und vertretbaren Risiken kann die Beantragung einer europaweiten Arzneimittelzulassung erfolgen. Zu den ersten GVO mit europäischer Arzneimittelzulassung gehört etwa eine Injektionslösung aus gentechnisch veränderten Herpesviren, die Menschen helfen soll, die an einem nicht operablen schwarzen Hautkrebs leiden.

Wirtschaftliche Nutzung von GVO

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung von GVO in Arznei-, Lebens- und Futtermitteln oder ihrer Abgabe an Dritte spricht man vom Inverkehrbringen. Die dafür erforderliche Zulassungsentscheidung wird in einem EU-weiten Genehmigungsverfahren getroffen. Sie gilt für alle Mitgliedstaaten. Bei den Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Das BVL ist die zuständige deutsche Behörde für Anträge zum Inverkehrbringen von GVO und gibt wissenschaftliche Stellungnahmen zur Risikobewertung ab, insbesondere zur Lebens- und Futtermittelsicherheit. Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu erwarten sind. Dennoch werden etwaige Auswirkungen auf die Umwelt weiterhin gemäß eines Monitoringplans beobachtet. Das BVL hat diesen Plan vor der Zulassung beurteilt und überprüft dessen Einhaltung. In einem bundesweiten Standortregister werden neben den erwähnten experimentellen Freisetzungsfeldern auch die Anbauflächen wirtschaftlich genutzter GVO durch das BVL erfasst. So ist auch die Koexistenz von GVO-nutzendem und GVO-meidendem Anbau möglich.

Gut zu wissen!

Alle Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die aus GVO hergestellt sind oder GVO enthalten, müssen gekennzeichnet sein. Das Europäische Recht schreibt eine Kennzeichnungspflicht vor, wenn ein Lebensmittel einen Anteil von mehr als 0,9 Prozent an in der EU zugelassenen, gentechnisch veränderten Bestandteilen enthält. Vorverpackte, verarbeitete Produkte wie Öle, Schokoriegel, Kekse etc., die aus gentechnisch verändertem Soja, Raps, Mais, Kartoffeln oder Zuckerrüben hergestellt sind und entsprechende Mengen enthalten, müssen auf dem Etikett mit dem Vermerk „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“ gekennzeichnet sein.

Das gilt jedoch nicht für tierische Produkte. Wird etwa Geflügel mit in der EU zugelassenem, gentechnisch verändertem Soja gefüttert, müssen das Geflügelfleisch oder die Eier nicht entsprechend gekennzeichnet sein, da die Tiere nicht gentechnisch verändert sind. Für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung ist vorgeschrieben, dass die Tiere eine Zeit lang nicht mit gentechnisch verändertem Futtermittel gefüttert werden, z. B. drei Monate bei milchproduzierenden Tieren.

???

Drei Fragen zur Gentechnik

Wie hat sich die Gentechnik seit den 70er-Jahren verändert?

Anfänglich wurden Bakterien gentechnisch verändert, jetzt ist dies praktisch in allen Lebensformen möglich. Die Methoden sind inzwischen hochpräzise, mit deutlich weniger ungewollten Effekten im Vergleich zu konventionellen „gentechnikfreien“ Methoden, bei denen Chemikalien und Strahlen zum Einsatz kommen, um Mutationen auszulösen. Es können inzwischen umfangreiche Veränderungen an mehreren Stellen des Erbguts vorgenommen werden. Die zunehmend positive Erfahrung wirft jedoch unausweichlich neue Fragen auf, die dann auf die bereits vorhandene Skepsis gegenüber der grünen Gentechnik treffen. Solange es keinen spürbaren Verbrauchernutzen gibt, wie etwa bei den enormen medizinischen Fortschritten oder der industriellen Produktion von Vitaminen, Baumwollbekleidung oder Waschmittelenzymen, wird sich an der geringen Akzeptanz wohl wenig ändern.

Verfechter der Gentechnik halten das Genome Editing wegen seines hohen Innovationspotenzials für unverzichtbar. Kritiker fürchten wiederum nicht absehbare Risiken von GVO. Was steckt dahinter?

Hintergrund ist: Alle Innovationen in der Geschichte der Menschheit brachten Risiken mit sich, und ein „Null-Risiko“ gibt es nirgends. Es sollte in der Diskussion um einen sachgerechten Ausgleich zwischen möglichen Risiken und möglichen Chancen einer Technologie gehen. Eine verantwortungsvolle Abwägung berücksichtigt dabei auch die Risiken, die auftreten können, wenn eine Innovation nicht genutzt wird.

Können moderne molekulargenetische Verfahren wie das Genome Editing dabei helfen, den Ressourcenverbrauch in der Landwirtschaft nachhaltiger zu verringern?

In der Wissenschaft wird insbesondere unter Nutzung der Genome-Editing-Technik derzeit weltweit erforscht, ob und wie man Pflanzen so verändern kann, dass ihr Einsatz in der Landwirtschaft einen Einfluss auf die Nachhaltigkeit haben kann. Sie sollten bei ihrer Produktion durch weniger Aufwand gleich viel oder sogar mehr Ertrag bringen als vergleichbare Pflanzen.

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass Genome Editing dazu beitragen kann, Pflanzen zu erzeugen, die weniger natürliche Ressourcen, Düngemittel und Pestizide benötigen und damit einen Beitrag zur Ressourcenschonung und evtl. auch zum Erhalt der Biodiversität leisten können.

Es gibt aber auch kritische Stimmen, die daran erinnern, dass die klassische Gentechnik viele Versprechungen gemacht habe, die sich nicht erfüllt hätten. So wird oft darauf hingewiesen, dass die klassische Gentechnik vorwiegend herbizidtolerante Pflanzen außerhalb der EU hervorgebracht habe, was als wenig nachhaltig angesehen werde.

Die weiteren Entwicklungen – auch in anderen Ländern der Erde – werden zeigen, ob und welches Potenzial Genome Editing hat, in der Praxis einen Beitrag für eine ressourcenschonendere Landwirtschaft leisten zu können.

2002



- Gründung als Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Bonn (01.05.)
- Umbenennung in Bundesamt (01.11.), Aufgaben in den Bereichen: Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände sowie Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln

2004

- Wechsel des Bereichs „Gentechnik“ vom RKI zum BVL
- Start der Onlineplattform FIS-VL

2006

- Bildung der Referatsgruppe „Untersuchungen“
- Erste Ausgabe des Journals für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (JVL)
- Neue Aufgaben im Wirtschaftlichen Verbraucherschutz



2008

- Dr. Helmut Tschiersky neuer Präsident
- Erste Jahrespressekonferenz zur Lebensmittelüberwachung
- Erstes BVL-Symposium aus der Reihe „Herausforderungen“

2009

- Spatenstich für den neuen BVL-Hauptsitz in Braunschweig

2005

- Erste Imagebroschüre und neue Website des BVL



2003

- Dr. Christian Grugel erster Präsident

2007

- Endgültige Schließung des Bonner Dienstsitzes, Standorte des BVL sind fortan Braunschweig (Hauptsitz) und Berlin

2010

- BVL & ONSSA (Marokko) vereinbaren engere Zusammenarbeit

2012

- Erstmals eigener Stand bei den DLG Feldtagen mit Themen der Abt. Pflanzenschutzmittel und Gentechnik
- Erste Antibiotika-Abgabemengen veröffentlicht

2014

- Erfolgreiches Benchmarking der Abteilung Tierarzneimittel
- Wirtschaftlicher Verbraucherschutz wechselt ins Justizministerium

2016

- Erstmals Teilnahme an der Operation OPSON gegen Lebensmittelbetrug

2018

- BVL erweitert seine Social-Media-Aktivitäten mit Twitter, weitere Kanäle folgen
- ITS Food: erstmals Schulung von internationalen Experten

2020

- Corona-Pandemie: BVL-Symposium und -Jahrespressekonferenz erstmals digital

Chronik

2022

- Zwei Jahrzehnte im Sinne des Verbraucherschutzes: Das BVL feiert 20-jähriges Bestehen

2021

- Umzug der Braunschweiger Dienststellen in neues Gebäude



2019

- Friedel Cramer wird neuer Präsident des BVL
- BVL veranstaltet internationale Fachkonferenz „eCommerce of Food“

2017

- Fipronil in Eiern: BVL-Lagezentrum koordiniert die Bund-Länder-Zusammenarbeit
- Erster Vizepräsident Dr. Gerd Fricke

2015

- Erstmals Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit von Antibiotika bei Masttieren
- Expertenbeirat für Lebensmittelbetrug gegründet

2013

- Internetkontrollstelle G@ZIELT nimmt Arbeit auf
- Lebensmittelbetrug: Aufklärung des Pferdefleischskandals

2011

- Erste Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche (IGW)
- EHEC-Ausbruch: Task Force am BVL ermittelt Auslöser
- Start von www.lebensmittelwarnung.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Bundesallee 51
38116 Braunschweig

Telefon: +49 (0)3018 444-99999
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Vi.S.d.P. Harald Händel (BVL)

Redaktion

Andreas Tief (BVL), Florian Kuhlmeier (BVL), Dr. Marion Rukavina (BVL)

Druck

LASERLINE
Scheringstraße 1
13355 Berlin

Stand

August 2022

